

**Satzung
(Neufassung)
der Stadt Bargteheide über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, (GVOBl. 2020, S. 514), in Verbindung mit der durch den Innenminister Schleswig-Holstein erlassenen Entschädigungsverordnung (Ld.-EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.02.2016, zuletzt geändert am 6.12.2019, folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I
Allgemeines**

**§ 1
Entschädigungen**

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Stadt, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach § 47 d GO und bestätigten Arbeitsgruppen, für die für erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für die für erforderlich bestimmten Tätigkeiten für die Stadt Bargteheide.

(4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten einen Zuschuss für die Nutzung privater IT-Ausstattung gemäß §24 (4) GO, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder sonstigen Beiräte genutzt wird.

**Abschnitt II
Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld**

§ 2

Mitglieder der Stadtvertretung

(1) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt gerundet 90 % des jeweils zulässigen Höchstsatzes gemäß § 2 Abs. 2, Ziff. 1a Ld.-EntschVO.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 39,-- € monatl. und 22,-- € je Sitzung).

(3) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung und eigenen Fraktion oder Teilfraktion

- als Mitglied oder bei Auftritt als stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses, Beirates oder einer bestätigten Arbeitsgruppe

- und für die für erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für die für erforderlich bestimmten sonstigen Tätigkeiten für die Stadt Bargteheide.

§ 3

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher und Stellvertreterin/Stellvertreter

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von gerundet 90 % des jeweils zulässigen Höchstsatzes gemäß § 4 Ld.-EntschVO.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 492,-- €)

(2) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten der/die Stellvertreter/in der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers für die Wahrnehmung einer anlassbezogenen Vertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers einen Tagessatz in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, Ziff 1b Ld.-EntschVO, höchstens monatlich die Entschädigung der gem. Abs. 1 für die/den Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher geltenden Sätze.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 22,-- €/höchstens 492,-- € monatlich).

§ 4

Fraktionsvorsitzende

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Vorsitzenden der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von gerundet 50 % der Entschädigung für die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 246,-- €).

§ 5

Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Stellvertreter/innen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters für die Wahrnehmung einer anlassbezogenen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einen Tagessatz in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1b Ld.-EntschVO, höchstens monatlich die jeweils gem. § 3 für die/den Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher geltenden Sätze.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 22,-- €/höchstens 492,-- € monatlich).

§ 6

Vorsitzende von Ausschüssen und Beiräten

Neben der Entschädigung für Stadtvertreter/innen nach § 2 oder für bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten nach § 7 erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen und Beiräten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von gerundet 90 % des doppelten Sitzungsgeldes gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1b Ld.-EntschVO.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 44,-- €).

§ 7

Bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten

Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder und bei Auftritt als stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses oder Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Beiräte, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen ihrer Fraktion oder Teilfraktion und für ihre für erforderlich bestimmte sonstige Tätigkeit für die Stadt Bargteheide eine Entschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 Ld.-EntschVO.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 32,-- €).

§ 8

Vorsitzende/r und Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die/Der Vorsitzende/r des Seniorenbeirates erhält eine Entschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von gerundet 90 % des doppelten Sitzungsgeldes gem. § 12 Ld.-EntschVO.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 64,-- €).

(2) Die übrigen Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 Ld.-EntschVO für max. 11 Sitzungen pro Jahr.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 32,-- €).

§ 9

Vorsitzende/r und Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Die/Der Vorsitzende/r des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Entschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von gerundet 90 % des doppelten Sitzungsgeldes gem. § 12 Ld.-EntschVO.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 64,-- €).

(2) Die übrigen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten eine Entschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 Ld.-EntschVO für max. 11 Sitzungen pro Jahr.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 32,-- €).

§ 10 Mitglieder in Arbeitsgruppen

Neben der Entschädigung für Stadtvertreter/innen nach § 2 erhalten die weiteren Mitglieder in den durch den Hauptausschuss bestätigten Arbeitsgruppen für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 Ld.-EntschVO.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 32,-- €).

§ 11 Übertragung, Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

(1) Die persönlichen Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld sind nicht auf andere übertragbar. In Fällen des Wegfalles gemäß Absatz 3 erhalten die Stellvertreter/innen in Ausübung und für die Dauer der Stellvertretung eine persönliche Aufwandsentschädigung in Höhe des weggefallenen Betrages.

(2) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Das Sitzungsgeld wird den anspruchsberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß der Anwesenheitsfeststellungen lt. der angefertigten Sitzungsniederschriften und im Übrigen auf selbst zu erstellende Anforderungsnachweise hin vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(Anmerkung: Einführung ab 01.04.2016 = erste Zahlbarmachung im Juli 2016 für 04. bis 06.16).

(4) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie

oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(5) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(6) Sitzungsgeld und Tagegeld auf Grund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(7) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.

Abschnitt III Sonstige Entschädigungen

§ 12

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag einer Auffallentschädigung je Stunde für max. 8 Stunden/Tag beträgt gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 Ld.-EntschVO.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 32,--€).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit für max. 8 Stunden/Tag eine Entschädigung der angefallenen und nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haus ersetzt, höchstens je anerkannter Stunde 50 % des Sitzungsgeldes gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1b Ld.-EntschVO.

(Anmerkung: Nach dem Stand vom 01.01.2021 = 12,00 €).

(4) Leistungen nach den Absätzen 1-3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 13

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen ungedeckten Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

§ 14

Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetz.

§ 15

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§16

Zuschuss für private IT-Ausstattung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, erhalten einen einmaligen Zuschuss je Wahlzeit in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens 500 Euro, für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird. Es ist untersagt, für die Anschaffung der privaten IT-Ausstattung von mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Zuschuss zu erhalten. Dies ist von jeder Person gegenüber der Stadt Bargteheide schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen

Arbeitssatzung/Lesefassung inkl. 1. und 2. Änderungssatzung

Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und bestätigten Arbeitsgruppen bei den Betroffenen gem. LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 18
Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Ausfertigungsformel:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargteheide, den 22.03.2016

gez. Dr. Henning Görtz
Bürgermeister

Bargteheide, den 9.12.2019

gez. Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin

Bargteheide, den 26.03.2021

gez. Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin